§ 14 Regelprüfung im Wahlpflichtfach

(1) [1]Die Prüfung im Wahlpflichtfach umfaßt eine praktische und theoretische Prüfung. [2]Die Sondervorschriften für die Fächer Jugendarbeit und Tanz (§§ 15 und 16) bleiben unberührt.

(2) Für die praktische Prüfung im Wahlpflichtfach gelten die Bestimmungen der praktischen Abschlußprüfung im Schwerpunktfach nach *§ 41 SchOFL*[2)].

(3) [1]Die theoretische Prüfung erfolgt als mündliche Prüfung in Trainings- beziehungsweise Übungslehre und Wettkampfwesen. [2]Sie soll insgesamt 30 Minuten dauern. [3]Für die mündliche Prüfung ist eine Note festzusetzen.

(4) Aus der nach *§ 30 SchOFL* zu ermittelnden Endnote für die praktische Prüfung und aus der Endnote für die theoretische Prüfung ist nach *§ 30 SchOFL* die Hauptnote im Wahlpflichtfach zu ermitteln.

2) **[Amtl. Anm.:]** Gilt noch für den Bereich der SchOSpL